

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 20 (1869)
Heft: 6

Nachruf: Nekrolog
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Fabrikation angestellt werde. Entspricht bei der letzteren das Produkt des Versuchs nicht dem Werthe der verwendeten Milch, so wird dieselbe dem Unternehmer aus dem Staatsbeitrage angemessen vergütet. Solche Versuche werden von der Aufsichtscommission angeordnet und geleitet.

Art. 11. Von Zeit zu Zeit wird in den Mustersennereien ein kurzer, sachlicher, theoretischer Unterricht über die Zusammensetzung, Behandlung, Prüfung der Milch und deren Produkte ertheilt, zu welchen neben den Vehrlichen noch andere Männer, die sich für die Milchwirthschaft interessieren, Zutritt haben.

Zu diesem Unterrichte sind eine Anzahl Anschauungsmittel nothwendig, die der Staat auf seine Rechnung nimmt und in den Mustersennereien zu allgemeiner Belehrung ausstellt.

Art. 12. Die finanziellen Beiträge des Staats werden wie folgt bestimmt:

I. Jahr

1) Einrichtungskosten	Fr. 200 — 300
2) Entschädigung an 2 Vehrliche	" 100 — 200
3) Beitrag an den Sennenlohn	" 200 — 200
4) Neue Geräthe zu Proben	" 200 — 200
5) Theoretischer Vehrkurs	" 200 — 200
6) Reserve für Anschaffungen	" 300 — 400
	Fr. 1200 — 1500

II. und folgende Jahre

1) Einrichtung von 3 Sennereien	Fr. 600 — 600
2) Entschädigung von 8 Vehrlichen	" 400 — 600
3) Beiträge an die Sennenlöhne	" — 200
4) Theoretische Vehrkurse	" 200 — 300
	Fr. 1200 — 1500

Ne k r o l o g.

Gegen Ende des verflossenen Monats (den 25.) Mai ist ein Mann aus unserer Mitte geschieden, dem das Monatsblatt ein besonderes Abschiedswort zu widmen hat.

Land. Ant. H. v. Sprecher-Berneß von Maienfeld, der Bruder des vor ein paar Jahren ihm vorangegangenen Regierungsraths Andreas Sprecher, hat uns verlassen, um in die ewige Heimath einzugehen, in dem er mehrere mutterlose eigene Kinder und auch diejenigen seines

Bruders, denen er Vaterstelle versah, zurückläßt.

Werfen wir einen Blick auf das Leben und die Leistungen des Verstorbenen, so bietet sich uns ein Bild dar, das manchem Bündner als Vorbild dienen könnte. Derselbe hatte keine hochstrebende Natur, kein hervorragendes Talent, allein er war von Jugend auf bemüht, in der Schule und im Leben zu lernen, sich zu bilden. Er kann als ein Muster eines tüchtigen Gemeindevorstehers betrachtet werden. Hätten wir viele solche in unserem Kanton, so würden unsere Gemeinden in einem blühenderen Zustande sich befinden, als dies wirklich der Fall ist. Er war unermüdlich thätig für das Gemeindewohl, für das Wohl Anderer; freundlich und gefällig gegen Jedermann, nicht so barsch und selbstherrlich wie hie und da ein Dorf- oder Kreismatador, uneigennützig die Stellung, welche er im Gemeindegewesen einnahm, nie für Privat Zwecke mißbrauchend; gerecht und unpartheiisch, wo es sich um Entscheid zwischen Anderen, sei es als Richter oder Gemeindebeamter handelte; praktisch, das Leben und dessen Bedürfnisse und Schwachheiten kennend, und nicht mehr von der Wirklichkeit verlangend, als sie zu leisten vermag. Ihm verdankt die Gemeinde Maienfeld, welcher er Jahre lang als Stadtvogt vorstand, sehr viel. Er ist der Gründer der ersten Dorfsennerei im Kanton, welche 1835 in Maienfeld errichtet wurde. Die Statuten derselben, welche er entwarf, wurden so zu sagen das Muster für die Statuten vieler anderen, welche im Kanton in der Folge entstanden. Er hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Gemeinde Maienfeld sich zu so großartigen Wuhrun-gen am Rhein entschloß, wie sie im Verhältniß keine andere Gemeinde der Schweiz ausführte und zwar lange Zeit ohne irgend welche Hülfe von Seite des Kantons oder der Eidgenossenschaft. Die Kenntnisse, welche der Verstorbene sich auf der Schule als Ingenieur erworben hatte, kamen ihm und der Gemeinde hiebei sehr zu statten. Für die Armen hatte er ein liebreiches Herz und eine offene Hand. Manches Unternehmen, das der Unterstützung bedurfte, um zu Stande zu kommen, fand bei ihm Hülfe und Rath. Der Verstorbene hat manches Gute gestiftet und stets das Gute gewollt, das freilich auch nicht immer so ausgefallen ist, wie er es im Sinne hatte. Möge uns alle in unseren öffentlichen Bestrebungen und Handlungen der Geist der Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit und die Ordnungsliebe leiten, welche dem Verstorbenen innewohnten! Sein Beispiel sporne dazu an, im Gemeinde- und Staatsleben ohne Rücksicht auf das eigene persönliche Interesse stets nur das allgemeine Wohl anzustreben!